

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart
Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum
Postfach 10 34 44
70029 Stuttgart

Stuttgart, den 30.11.2009

Verordnung des MLR zur Einteilung landwirtschaftlicher Flächen nach dem Grad der Erosionsgefährdung

Az23-8221.64 vom 09.11.2009

sehr geehrte Damen und Herren,

der LNV dankt für die Zusendung der Unterlagen zu der oben genannten Verordnung und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme. Diese LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich im Namen des Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Baden-Württemberg (NABU).

Die Vermeidung von Bodenabtrag gehört zur guten fachlichen Praxis der landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung und unterliegt damit den Cross-Compliance-Kontrollen. Nach EU-Vorgaben muss der bisherige pauschale Erosionsschutz - Verzicht auf Pflügen von 40 % der Ackerfläche zwischen Ernte und 15. Februar - ersetzt werden durch Kriterien der Erosionsgefährdung landwirtschaftlicher Ackerflächen wie Bodenart und Hangneigung.

LNV und NABU begrüßen einen strengeren Erosionsschutz insbesondere auch vor dem Hintergrund der Klimaerwärmung mit ihren vorhergesagten häufigeren Wetterextremen. Es sollte daher eine ambitionierte Vorsorge vor Erosion verankert werden. Dies ist mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf allerdings aus unserer Sicht nicht gelungen. Zum einen sind bereits die Vorgaben der DirektZahlVerpflV nicht ausreichend. Zum anderen beabsichtigt das Land, zugunsten einer vermeintlich einfachen Kontrolle den ohnehin zu geringen Erosionsschutz auf ein Maß reduziert, der dem Vorsorgegedanken nicht mehr entspricht.

Wir bitten daher um die Änderung der Verordnung, so dass dem Vorsorgegedanken ausreichend Rechnung getragen wird.

- Wir bitten um Verzicht auf die geplante „Generalisierung“, also Zusammenfassung von Flurstücken zu Flurstücksgruppen. Damit würden erosionsgefährdete Flächen durch Zusammenfassen mit benachbarten, nicht erosionsgefährdeten abgestuft zu nicht erosionsgefährdeten Flächen.
- Wir bitten um Prüfung eines generellen Verbots des Pflügens in der Erosionsgefährdungsklasse $CC_{Wasser2}$ und ein solches vor Aussaat von Reihenkulturen auch in der Erosionsgefährdungsklasse $CC_{Wasser1}$
- Wir bitten, die Beseitigung von Terrassen auch nicht per Ausnahmegenehmigung zuzulassen, denn Erosionsschutz steht als Grund praktisch immer entgegen.

Das Nähere entnehmen Sie bitte dem Anhang, der Bestandteil dieser Stellungnahme ist.

Für Berücksichtigung unserer Anmerkungen wären wir dankbar.

LNV-Stellungnahme vom 30.11.2009 zur
Verordnung des MLR
zur Einteilung landwirtschaftlicher Flächen
nach dem Grad der Erosionsgefährdung
Az 23-8221.64 vom 09.11.2009

Das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum (MLR) will zur Einteilung der Erosionsgefährdung von Flächen die Erosionsgefährdung durch Wasser (Bodenerodierbarkeit) und durch Wind (nach Bodenart, Windgeschwindigkeit und Schutzwirkung von Landschaftselementen) zugrunde legen (siehe § 4 und DirektZahlVerpflV).

Auf die Berücksichtigung regionaler Niederschläge will das MLR bei den Wassererosionsgefährdungsklassen trotz vorhergesagter häufiger Starkregenereignisse und Vorliegen der Ergebnisse von KLARA der LUBW, die die örtliche Zuordnung ermöglichen, verzichten. Das MLR will auch auf die Berücksichtigung von Schlaglängen verzichten mit dem Verweis auf Baden-Württemberg als Realteilungsgebiet.

zu § 4

zu Nr. 1

Der beabsichtigte Verzicht auf die Faktoren R (Regenerosivität) und L (Hanglängenfaktor) bei der Berechnung der Erosionsgefährdung ist für den LNV nicht nachvollziehbar. Unserer Kenntnis nach lassen sich beide Faktoren flächendeckend und mit geringem Aufwand ermitteln. Die Behauptung, dass z.B. die regionalen Niederschläge keine weitere Differenzierung der Erosionsgefährdung durch Wasser bringen, trifft unseres Wissens nicht zu. Vielmehr kann sich mit Verzicht auf Faktor R ein um Faktor zwei verkleinerter oder vergrößerter Bodenabtrag ergeben. Der L-Faktor hat einen noch größeren Einfluss auf das Ergebnis.

Der LNV kann den geplanten Verzicht auf die oben genannten Parameter allenfalls dann zustimmen, wenn die Erosionsgefährdung durch Wasser und Wind um so verantwortungsvoller und strenger erfolgt (siehe Folgendes, insbesondere zu § 5).

zu Nr. 2

Mit der Berücksichtigung von Windhindernissen wie Hecken u.a. geeigneten Landschaftselementen sind wir im Grundsatz einverstanden. Allerdings fehlt eine Festlegung, dass dies nur für Landschaftselemente quer zur Hauptwindrichtung und mit entsprechendem Potential zum Abschwächen von Winden gelten kann, nicht aber für z.B. Dolinen oder Bachläufe. Wir schlagen die Erstellung einer

abschließende Liste von geeigneten Landschaftselementen vor, die als weitere Anlage in die VO aufgenommen wird.

Ferner fehlt eine Festlegung des Umfangs der Berücksichtigung. Es darf nicht sein, dass ein einzelner Baum oder eine 20 m lange Hecke auf 12 ha winderosionsgefährdeter Fläche dazu führt, dass keine Bewirtschaftungsbeschränkungen mehr greifen.

zu § 5 Generalisierung

zu Absatz 1

Der LNV bittet um Verzicht auf die Zusammenfassung von Flurstücken zu Flurstücksgruppen, wenn damit eine Abstufung der Erosionsgefährdung statt eine Einstufung in die Kategorie des am stärksten erosionsgefährdeten Flurstücks erfolgt. Eine Abstufung widerspricht dem Vorsorgeprinzip.

Eine Kontrollvereinfachung, wie in der Begründung genannt, erfolgt durch die Zusammenfassung nicht, weil die Abschätzung, ob die fragliche Fläche nun durch Zusammenfassen mit ihren Nachbarflurstücken nicht mehr als erosionsgefährdet einzustufen ist, als neue Schwierigkeit für Kontrolleure hinzukommt. Dem gegenüber dürfte die Kontrolle von Einzelflurstücken einfacher sein.

zu Absatz 2

Die Generalisierungsregeln nach Anlage 4 lehnen wir entsprechend ebenfalls ab. Sofern das MLR eine Generalisierung (Zusammenfassung von Flurstücken) für unverzichtbar hält, plädieren wir dafür, die Einstufung in die Erosionsgefährdungsstufe vorzunehmen, in der die gefährdetsten Flurstücke liegen.

zu Absatz 3

Unsere Anmerkungen zu Absätzen 1 und 2 (Gefährdung durch Wasser) gelten entsprechend auch für die Gefährdung durch Wind.

§ 6 Einteilung der Schläge

Die oben genannten Gründe gegen die geplante Generalisierung mit Abstufung der Gefährdungsklasse gelten auch für die Eingruppierung von Schlägen in Erosionsgefährdungsklassen. Dieses Vorgehen würde nicht dem Vorsorgeprinzip entsprechen.

§ 7 Maßnahmen zur Erosionsvermeidung

Bodenerosion von ackerbaulich genutzten Flächen kann mit Mulch- und Direktsaatverfahren sehr wirkungsvoll reduziert werden. Es handelt sich um

wirtschaftliche und bodenschonende Anbauverfahren, die auch diffuse Stoffeinträge in Auen und Gewässer vermeiden und unter Gesichtspunkten des Hochwasserschutzes positiv zu werten sind.

Während die Wirksamkeit der Mulch- und Direktsaatverfahren mit der Anwendungsdauer steigt, weil sich die Bodenstruktur immer besser entwickelt, wirkt jedes Pflügen zerstörend auf die Bodenstruktur. Dem LNV fehlt bereits in den Vorgaben der DirektZahlVerpflV eine stärkere Ausrichtung auf Mulch- und Direktsaatverfahren auf Kosten des Pflügens. Um so mehr erwarten wir vom MLR, rechtliche Mindeststandards am Verzicht auf Pflügen und vermehrter Pflicht zu Methoden wie Mulch- und Direktsaatverfahren auszurichten.

Wir vermissen Regelungen im Weinbau.

zu Absatz 1, CC_{Wasser1}

Die Bewirtschaftung quer zum Hang ist aus LNV-Sicht eine Erosionsschutzmaßnahme, die grundsätzlich in die gute fachliche Praxis in der Landbewirtschaftung aufgenommen werden sollte.

Das MLR will das Verbot des Pflügens nach der Ernte der Vorfrucht aufheben, falls ein Landwirt quer zum Hang wirtschaftet. Der LNV sieht dies allein nicht als ausreichende Erosionsschutzmaßnahme und bittet um Verzicht auf diese Ausnahme.

Wir bitten um Prüfung, ob nicht zumindest das Pflügen vor Aussaat von Reihenkulturen untersagt werden sollte.

zu Absatz 2, CC_{Wasser2}

Wir bitten um Prüfung eines generellen Verbots des Pflügens in der Wassererosionsgefährdungsklasse CC_{Wasser2}.

zu Absatz 3, CC_{Wind1}

Das MLR will kein Verbot des Pflügens bei Winderosionsgefährdung erlassen, auch nicht für Reihenkulturen, wenn die Aussaat vor dem 1. März erfolgt. Danach soll Pflügen ebenfalls erlaubt sein, wenn unmittelbar danach ausgesät wird. Bei Reihenkulturen soll Pflügen nach dem 1. März verboten sein, es sei denn, es werden vor dem 1. Dezember Grünstreifen senkrecht zur Hauptwindrichtung von mind. 2,5 m Breite und höchstens 100 m Abstand eingesät.

Aus LNV-Sicht ist das Pflügen auf winderosionsgefährdeten Flächen stets kritisch. Ohne Bewuchs können auch Winterstürme die Bodenkrume abtragen.

Grünstreifen können einen wirksamen Erosionsschutz darstellen, allerdings nicht in einem weiten Abstand von 100 m. Wir bitten um Reduktion des Abstands auf 30-50 m und Erhöhung der Mindestbreite auf 4 m.

Eine Aussaat des Grünstreifens vor dem 1. Dezember ist aus unserer Sicht zu spät, um bereits über Winter ausreichenden Erosionsschutz zu bieten. Außerdem sollten

derartige Grünstreifen dauerhaft angelegt werden, also nicht jedes Jahr umgepflügt und vor Dezember neu angelegt werden. Nur so können sie auch bedrohten Arten wie der Feldlerche neuen Lebensraum bieten. Der LNV bittet, eine solche rechtliche Vorgabe als Beitrag der Landwirtschaft zur Erhaltung der Biologischen Vielfalt in und mit dieser Verordnung einzuführen.

Kartoffeldämme quer zur Hauptwindrichtung erfüllen sicher auch Winderosionsschutz, allerdings fehlt ein Erosionsschutz für das restliche Jahr. Wir schlagen vor, auch im Kartoffelanbau Grünstreifen vorzusehen.

§ 8 Ausnahmen

Wir bitten, Ausnahmen absolut restriktiv zu handhaben.

Die Beseitigung von Terrassen per Ausnahmegenehmigung sollten entfallen, denn Erosionsschutz steht als Grund praktisch immer gegen eine Terrassenbeseitigung.

Die Bodennutzung sollte grundsätzlich an die Erosionsgefährdung der Böden angepasst sein. Daher liefern auch Ausnahmen für die Aussaat und Pflanzung bestimmter gärtnerischer Kulturen dem Erosionsschutz zuwider. Wir bitten um Verzicht auf Ausnahmen hierfür.

Sonstiges

Wir bitten, eine jährliche Berichtspflicht der unteren Landwirtschaftsbehörden über die Zahl (Antragszahl und Flächenumfang) und Gründe von erteilten Ausnahmegenehmigungen in der Verordnung zu verankern.

Stuttgart, den 30.11.2009

Landesnaturausschuss Baden-Württemberg